
1441. Elektrische Kraftübertragung. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

A. Unterm 7. Mai 1897 (siehe Amtsblatt No. 38 vom 11. Mai 1897) publizierte das Statthalteramt Zürich folgendes Konzessionsgesuch:

Die Genossenschaft „Union“ Zürich, Verwalter: Herr S. Ernst, Architekt, beabsichtigt die elektrische Kraftübertragung der Wasserkraft von ihrem Wasserwerk im Papierwerd vom Metropol am Stadthaus-

quai bis Schloß am Alpenquai zu verlängern vermittelst eines in die Limmat und den See versenkten Kabels und sucht um Erteilung der hiefür nötigen Konzession nach.

B. Laut Bericht des Statthalteramtes vom 10. Juni 1897 hat der Vorstand des Bauwesens I der Stadt Zürich Einsprache gegen das Projekt erhoben.

C. Petentin beabsichtigt, die ihrem Rechtsvorfahren unterm 28. Mai 1894 bewilligte elektrische Uebertragung von Wasserkraft vom Papierwerd (W. N., Rat.-No. 67, Bezirk Zürich) nach dem „Metropol“ am Stadthausquai weiter auszudehnen und zu diesem Zwecke vom Metropol aus ein Kabel nach dem ihr zustehenden Gebäude zum Schloß am Alpenquai zu legen. Die Leitung betritt bei der Frauenbadanstalt am Stadthausquai das Limmatgebiet, geht östlich an der Bauschanze vorbei, unter dem westlichen Brückenbogen der Quaibrücke hindurch, zieht sich im See südlich der Männerbadanstalt und dem Dampfschiffsteg am Stadthausplatz hin, um gegenüber dem „Schloß“ das Seegebiet zu verlassen und nach Durchquerung des Alpenquais in das „Schloß“ einzumünden.

D. In seiner Einsprache verlangt der Bauvorstand I der Stadt Zürich, daß das zu legende Kabel aus dem Trottoirgebiet der Alpenstraße in den Vorgarten des Gebäudes verlegt werde. Ferner behält sich die Stadtbehörde vor, für die Durchschneidung des Alpenquais die in ihrer Kompetenz liegenden Konzessionsgebühren seinerzeit festzusetzen und die Richtung des Kabels zu bestimmen.

Die Eingabe macht nur auf die der Stadt zustehenden Rechte aufmerksam und es wird sich die Petentin, unter Vorbehalt ihres Rekursrechtes, den diesbezüglich von den Stadtbehörden aufzustellenden Vorschriften zu fügen haben.

Die Einsprache ist daher nicht privatrechtlicher Natur und da auch in wasserbaupolizeilicher Beziehung der Legung dieses Kabels kein Hindernis im Wege steht, dürfte der Petentin entsprochen werden.

Nach Einsicht eines Berichtes und Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Genossenschaft „Union“, als Inhaberin des Wasserwerkes am Papierwerd in Zürich (W. N., Rat.-No. 67, Bezirk Zürich) wird, unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrichterliche Erledigung dem Inhaber der Konzession und nicht dem Staate zur Last fallen würde, bewilligt, die unterm 26. Mai 1894 gestattete elektrische Leitung vom „Metropol“ am Stadthausquai bis zum „Schloß“ am Alpenquai fortzusetzen und zu diesem Zwecke ein Kabel in das Limmatbett und den See zu versenken nach eingereichtem Situationsplan und unter folgenden Bedingungen:

1. Auf die Leitung im Limmat- und Seegebiet findet die Verordnung betreffend die Leitungen in und über den öffentlichen Straßen vom 9. Februar 1894 analoge Anwendung.

2. Die von den Stadtbehörden aufzustellenden Vorschriften und Gebühren für Benutzung des öffentlichen Grundes der Stadt bleiben vorbehalten.

3. Für die Leitung in der Limmat und dem See hat die Petentin nach deren Erstellung an die Staatskasse eine einmalige Konzessionsgebühr von 50 Rp. per laufenden Meter zu entrichten.

4. Die Inhaber dieser Bewilligungsurkunde haben sich allfälligen, nachträglich durch Gesetz oder Verordnungen festzusetzenden allgemein verbindlichen Vorschriften für derartige Leitungen ohne Widerrede und Entschädigung zu unterziehen.

5. Ohne eingeholte neue Erlaubnis dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.

II. Petentin hat diese Konzession in ihren Kosten in das Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen sechs Wochen eine diesfällige Bescheinigung zu Händen zu stellen.

III. Die Genossenschaft „Union“ hat an die Staatskanzlei 15 Fr. Experten-, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.

IV. Hievon wird der Petentin in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Statthalteramt Zürich, dem Stadtrat Zürich, der Notariatskanzlei Zürich und der Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschuß der Akten und Pläne Kenntnis gegeben.